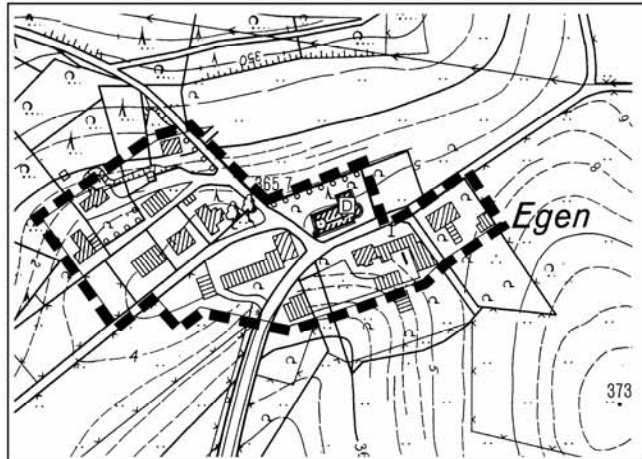


Satzung der Stadt Wipperfürth über den bebauten Bereich Egen im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB (in der Fassung der I. Änderung)



Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Gummersbach

Legende:

-  räumlicher Geltungsbereich (§ 35 (6) BauGB)
-  Baudenkmal mit der laufenden Nummer 21 (Egen Kirche) der Denkmalliste der Stadt Wipperfürth (§ 9 (6) BauGB)

vergrößerter Auszug aus der DGK 5
Originalmaßstab 1:2.500
0 20 40 60 80 100 m

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den bebauten Außenbereich Egen der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 24.02.2004

Der Bürgermeister gez. Guido Forsting

Satzung der Stadt Wipperfürth über die Bestimmung der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Bereich Egen im Außenbereich (in der Fassung der I. Änderung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 686) - SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.3.2010 (GV NW S. 245) in Verbindung mit § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung vom 04.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

*) § 2 und § 3 Abs. 6 und 7 in der Fassung der I. Änderungssatzung durch Ratsbeschluss vom ____ 2005

§ 1 Gegenstand der Satzung

Auf Grund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Nähere Bestimmungen

- (1) Die Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen sind als geneigte Dächer mit einer Mindestdachneigung von 25° auszubilden. Als Ausnahme kann bei begrünten Dächern eine geringere Neigung zugelassen werden.
- (2) Dachaufbauten sind bis zu einer Länge von 40% der Firstlänge mit einem Mindestabstand von 1,50 m zu First und Giebel zulässig.
- (3) Als Farbe der Dacheindeckung ist das Farbspektrum von rot, rotbraun, anthrazit und schwarz zulässig.
- (4) Als Material zur Verkleidung von Außenwänden sind Putz, Holz, Naturstein und Schiefer zulässig. Unzulässig sind spiegelnde Elemente.

(5) Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung, am Gebäude, in der Erdgeschosszone.

(6) Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden ist die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude auf zwei begrenzt.

(7) Die Satzung erstreckt sich auch auf die Erweiterung und Ergänzung vorhandener Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht stören.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

I. Änderungssatzung:

Ergänzungen = unterstrichen

___ . Ausfertigung

Satzungsbekanntmachung
Datum: 17.01.2005
Veg_Vorentwurf01-17-01-2005

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
-Stadt- und Raumplanung-
Marktplatz 15
51059 Wipperfürth



II-01-AL